

## Tierhaltererklärung

**für das Verbringen von Schafen und Ziegen auf das Tierschaufest  
am 18. August 2026 in Wenden**

### 1. Tierkennzeichnung

Hiermit erkläre ich, dass ich nur Schafe und Ziegen auftreibe, die gemäß der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind.

### 2. BTV

Hiermit erkläre ich, dass die am Tierschaufest teilnehmenden Tiere, sowie die empfänglichen Tiere im Restbestand am Auftriebstag keine klinischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit aufweisen. Mir ist bekannt, dass wenn sich zum Veranstaltungstag eine Änderung der Seuchenlage ergibt, sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen zu beachten und eine Verbringung im Vorfeld mit dem zuständigen Veterinäramt abzustimmen. Tiere, die mit autogenem BTV-3 Impfstoff geimpft wurden, klinische Symptome haben und PCR-positiv getestet wurden, können nicht zur Veranstaltung verbracht werden.

**Es wird erklärt, dass die BTV 8 Verbringungsregelungen für Zucht- und Nutztiere gem. des beigefügten Merkblattes eingehalten werden. Die am Tierschaufest teilnehmenden Tiere werden mit Ohrmarke benannt.**

### 3. Q-Fieber

Hiermit erkläre ich, dass ich bei Tierschauen zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos für das Publikum

- a) keine Tiere im letzten Trächtigkeitsdrittel, keine frisch abgelamnten und keine frisch geborenen ausstelle;
- b) vorherige Ektoparasitenbehandlungen der auszustellenden Tiere vorgenommen wurden;
- c) nur zeckenfreie, saubere Schafe und Ziegen (frei von Zeckenkot) ausgestellt werden (dies kann man mit entsprechendem Waschen sicherstellen).

Vor- und Zuname Tierhalter
Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort
Betriebsregistriernummer

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter

### 4. Bitte ankreuzen:

- Die Tiere sind aufgrund vorangegangener Untersuchungen (nicht älter als ein Jahr) serologisch negativ. \*
- Die Tiere wurden **durch den Hoftierarzt** gegen **Ektoparasiten** behandelt.\*\*

**Behandlungsdatum:**

**Präparat:**

**Chargennummer:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hoftierarzt \* / \*\*

**Diese Erklärung ist über den Lokalverein dem Kreisveterinäramt Olpe, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung vorzulegen.**

**\* Unterschrift des Hoftierarztes erforderlich und der serologische Nachweis ist dieser Bescheinigung beizulegen**

**\*\* Unterschrift des Hoftierarztes erforderlich**



# BTV 8- Verbringungsregelungen

## Zucht- und Nutztiere

### Verbringungen innerhalb von BTV-8 Zonen in Deutschland

Verbringungen sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

### Verbringungen aus BTV-8 Zonen in Deutschland in BTV-8-freie Zonen innerhalb Deutschlands

Die Verbringung von Tieren, die mindestens eine der nachfolgend beschriebenen Bedingungen erfüllen, ist möglich:

#### 1. Die Tiere wurden **vollständig gegen BTV-8 geimpft**,

befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums

und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft **oder**
- b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden

und

die Impfung wurde durch den Tierarzt in HI-Tier eingetragen

#### 2. Kälber und Lämmer von Schafen und Ziegen **jünger als 90 Tage**

- a. deren Mütter vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden **oder**
- b. deren Mütter mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden und  
für die ein negativer PCR-Test für BTV-8 vorliegt, der von einer Probe stammt, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde

und

denen innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt das Kolostrum des Muttertieres verabreicht wurde

und

die von einer vollständig ausgefüllten **Tierhaltererklärung „Jungtiere“** begleitet werden



### 3. Tiere, die **keine der Anforderungen nach 1) oder 2) erfüllen** müssen

mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt sein

und

während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen werden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden

und

von einer **Tierhaltererklärung „ungeimpfte Tiere“** begleitet werden.

### **Verbringungen aus BTV-8 Zonen in Deutschland in andere Mitgliedstaaten**

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren sind die Bestimmungen der DeIVO (EU) 2020/688 einschlägig und zu beachten. Welcher Artikel im Einzelnen maßgeblich ist, hängt von der Tierart sowie vom Status des Bestimmungsmitgliedstaates ab.

Grundsätzlich ist die Verbringung von Tieren, die gegen BTV-8 geimpft wurden und sich im vom Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraum befinden, möglich, sofern sie

- a. mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft wurden oder
- b. mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR- Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden

und

deren Impfung durch den Tierarzt in HI-Tier eingetragen wurde

Einzelne Mitgliedstaaten haben zusätzliche Ausnahmerebedingungen, unter denen sie die Verbringungen von Tieren akzeptieren, definiert.

Diese sind der Internetseite der Europäischen Kommission zu entnehmen

[https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en#movements](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements)

Dabei ist zu beachten, dass sich die Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten teilweise sowohl hinsichtlich der aufgeführten Bedingungen als auch in Bezug auf die Tierarten unterscheiden.



Außerdem sind beim Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten ggf. zusätzlich die Art. 32 und 33 der DeIVO (EU) 2020/688 zu beachten, sofern die Tiere in Mitgliedstaaten/Zonen mit BTV-Freiheitsstatus oder genehmigtem Tilgungsprogramm verbracht werden oder durch sie hindurchgefahren werden (ggf. müssen die Tiere oder Transportmittel gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden).

Sofern eine Behandlung der Tiere mit Repellent erforderlich ist, ist diese mittels der entsprechenden **Tierhaltererklärung „Repellentbehandlung“** zu bestätigen.